

sich erstmalig ein Archidiafon von Glogau, 1230 ein solcher von Oppeln. Daß gerade diese beiden Orte als Archidiafonatssitze gewählt wurden, dürfte nicht nur, wie P. will, dadurch begründet sein, daß sie „seit altersher Mittelpunkte kirchlichen Lebens gewesen sind“; sie waren vielmehr auch politische Mittelpunkte, hatte doch Herzog Konrad, Boleslaws I. Bruder, schon Glogau als besonderes Herzogtum besessen, während Oppeln der gegebene Mittelpunkt des Besitzes ihres Bruders Miesko war. Die Teilung der niederschlesischen Linie der Piasten ließ neben der Breslauer die Liegnitzer entstehen. Wenn in dieser Zeit in Liegnitz ein weiterer Archidiafonat eingerichtet wird (1258 erstmalig bezeugt), so haben — mit P. S. 52 — politische Erwägungen diese Gründung maßgeblich beeinflusst, Gedanken, die mir entsprechend auch bei der Einrichtung der beiden anderen Archidiafonate bestimmend gewesen zu sein scheinen, während P. die Dinge wohl schief sieht, wenn er glaubt, daß in diesen beiden Fällen die politische der Archidiafonatseinteilung gefolgt sei (S. 52). „Eine jurisdiktionelle Unterordnung des Archidiafonates Liegnitz unter die Archidiafonate Glogau oder Breslau ist nicht mehr nachweisbar“ (S. 53).

Das 2. Kapitel: „Die Inhaber der vier Archidiafonate (Beiträge zu deren Itinerarien)“ bringt eine sehr sorgsame Zusammenstellung aller dem Verfasser zugänglichen Nachrichten und Belege für die Archidiafone bis zur Mitte des 14. Jh.s. Das 3. Kapitel: „Der Archidiafonatsbezirk und die Archipresbyterate“ behandelt die Einteilung der Archidiafonate in — nach deutschem Brauch — Archipresbyterate und Sedes, während Polen und Böhmen die Defanatseinteilung kennen.

Der zweite, erheblich kürzere Abschnitt des Buches ist als „Rechtlicher Teil“ bezeichnet. Einem 1. Kapitel über den Archidiafon als Stiftsdignität, aus dem hervorgeht, daß nach anfänglichem Schwanken der Platz des Breslauer Archidiafons im Domkapitel unmittelbar nach Propst und Defan ist und daß auch die Glogauer und Oppelner Archidiafone nach Propst und Defan die Ehrenplätze vor den übrigen Stiftsdignitären einnahmen, folgt ein solches über Pfründe und Einnahmen des Archidiafons, gegen das H. v. Loesch in seiner wichtigen Besprechung des P.schen Buches (3f. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 71, 629 ff.) starke Einwände erhoben hat. Aus dem wichtigen Abschnitt über „Die amtliche Tätigkeit der Archidiafone und Archipresbyter“ ergibt sich, daß die schlesischen Archidiafone nicht annähernd die Machtbefugnisse ihrer westdeutschen Amtsbrüder erlangten; ihre Haupttätigkeit lag — wie bei den Archipresbytern — auf dem Gebiet der Kirchendisputation, ohne dabei die in Westdeutschland übliche Selbständigkeit zu erreichen. Einigen kurzen Bemerkungen über den „Vizearchidiafon und Stellvertreter des Archidiafons“ folgen Ausführungen über den „Archidiafon in seinem Verhältnis